

# IHR

## Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und Warenvertriebs

2/2014

14. Jahrgang S. 45–88 April 2014

**Herausgegeben von**

RA Prof. Dr. Rolf Herber  
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Dr. Karl-Heinz Thume

**gemeinsam mit**

MRin Dr. G. Beate Czerwenka  
RA Dr. Tobias Eckardt  
Prof. Dr. Franco Ferrari  
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis  
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow  
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber  
RA Prof. Dr. Stefan Kröll  
Prof. Dr. Brigitta Lurger  
Prof. Dr. Peter Mankowski  
Prof. Dr. Ingo Saenger  
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

[www.internationales-handelsrecht.net](http://www.internationales-handelsrecht.net)

Aus dem Inhalt

- ▶ *Delgrange/Riedel* – Die „rupture brutale“ gefestigter Geschäftsbeziehungen mit einem französischen Geschäftspartner S. 45
- ▶ *Thume* – Zur Anwendbarkeit des § 92c HGB im Vertriebsrecht S. 52
- ▶ *BGH* – Billigung verspäteter Annahmeerklärung wirkt auf Zeitpunkt des Zugangs der verspäteten Erklärung zurück S. 56
- ▶ *BGH* – Grad der richterlichen Überzeugung beim Nachweis von Gewinneinbußen S. 58
- ▶ *BGH* – Auskunftsanspruch gegen Handelsvertreter wegen Verletzung des Wettbewerbsverbots S. 70
- ▶ *CISG Advisory Council* – Opinion No. 12: Liability of the Seller for Damages Arising out of Personal Injuries and Property Damage S. 82

## Inhaltsverzeichnis

---

### Aufsätze

Die „rupture brutale“ gefestigter  
Geschäftsbeziehungen mit einem französischen  
Geschäftspartner  
Rechtsanwälte *Olivier Delgrange* und  
*Martin Riedel*, Paris \_\_\_\_\_ 45

Zur Anwendbarkeit des § 92c HGB im Vertriebsrecht  
RA Dr. *Karl-Heinz Thume*, Nürnberg \_\_\_\_\_ 52

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

##### Art. 18, 21 CISG; Art. 23 Abs. 2 EuGVVO

1. Der von Art. 23 Abs. 2 EuGVVO geforderten elektro-  
nischen Form genügt eine übliche E-Mail [...].  
2. Die Billigung der verspäteten Annahmeerklärung  
nach Art. 21 Abs. 1 CISG wirkt auf den Zeitpunkt des  
Zugangs der verspäteten Erklärung zurück.  
Deutschland: BGH, Hinweisbeschluss vom 7.1.2014 –  
VIII ZR 137/13 \_\_\_\_\_ 56

##### Art. 74 CISG; § 287 ZPO

Zum erforderlichen Grad der richterlichen Über-  
zeugung beim Nachweis von Gewinneinbußen.  
Deutschland: BGH, Beschluss vom 16.7.2013 –  
VIII ZR 384/12 \_\_\_\_\_ 58

##### Art. 39, 40, 44 CISG

1. Eine erfolglose Nachbesserung ist in einer Frist ent-  
sprechend Artikel 39 Abs. 1 CISG zu rügen. [...]  
2. Bei Teillieferungen im Rahmen von Sukzessivliefer-  
verträgen sind Mängel jeweils für jede Teillieferung ge-  
sondert anzuzeigen.

3. Da das CISG keine Regelungen zur Aufrechnung  
enthält, bestimmt sich [die] Zulässigkeit nach dem auf-  
grund des IPR des Forumsstaates anzuwendenden  
Recht.  
Deutschland: OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom  
3.6.2013 – 2 U 50/12 \_\_\_\_\_ 60

##### Art. 35 CISG

Enthält eine Werbeanzeige spezifische technische  
Angaben über den Kaufgegenstand, so ist der Käufer  
bei Besichtigung des Kaufgegenstands nicht ver-  
pflichtet, nach daran befindlichen Typenschildern zu  
suchen [...].  
Deutschland: OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom  
19.12.2012 – 2 U 1464/11 \_\_\_\_\_ 64

##### Art. 53, 63 CISG; §§ 174, 323 Abs. 6 BGB

1. Ein einseitiges Rechtsgeschäft kann auch im Gel-  
tungsbereich des CISG nach § 174 BGB unwirksam sein.  
2. Auch bei einem dem CISG unterliegenden Kaufver-  
trag kann ein Rücktritt unter den Voraussetzungen des  
§ 323 Abs. 6 BGB ausgeschlossen sein.  
Deutschland: OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom  
19.9.2012 – 2 U 1050/11 \_\_\_\_\_ 65  
(mit Anmerkung von RA Prof. Dr. *Burghard Piltz*,  
Gütersloh) \_\_\_\_\_ 68

##### Art. 1 Abs. 1 lit. (a), Art. 6 CISG

Die Rechtswahlklausel „Deutsches Recht“ führt zum  
Ausschluss des CISG.  
Deutschland: OLG München, Urteil vom 2.10.2013 –  
7 U 3837/12 \_\_\_\_\_ 68

##### Art. 67 CISG

1. Zum Nachweis der Übergabe der Ware an den ersten  
Beförderer im Sinne des Art. 67 CISG.

2. Die Verjährung des Kaufpreisanspruchs aus einem dem CISG unterliegenden Vertrag bestimmt sich üblicherweise nach dem Recht am Sitz des Verkäufers. Deutschland: LG Darmstadt, Urteil vom 21.3.2013 – 9 O 299/12 \_\_\_\_\_ 69

## Vertriebsrecht

### § 86 HGB; § 242 BGB

1. Hat der Handelsvertreter ein während der Laufzeit des Handelsvertretervertrags bestehendes Wettbewerbsverbot verletzt, kann dem Unternehmer zur Vorbereitung des Anspruchs auf Ersatz des entgangenen Gewinns ein Anspruch nach § 242 BGB gegen den Handelsvertreter auf Auskunft über die verbotswidrig für Konkurrenzunternehmen vermittelten Geschäfte zustehen [...].

2. Der Unternehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Nennung von Namen und Anschriften von Versicherungsnehmern [...].

Deutschland: BGH, Urteil vom 26.9.2013 – VII ZR 227/12 \_\_\_\_\_ 70

### § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB

Ein Reisevermittler hat keinen Anspruch auf Handelsvertreterprovision, wenn der Reiseveranstalter die Reise absagt, weil die dem Kunden mitgeteilte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht worden ist.

Deutschland: BGH, Urteil vom 23.1.2014 – VII ZR 168/13 — 74

### Art. 3, 7 Abs. 2 EVÜ

Die Art. 3 und 7 Abs. 2 EVÜ sind in dem Sinne auszulegen, dass das von den Parteien eines Handelsvertretervertrags gewählte Recht eines Mitgliedstaats der EU, das den durch die Handelsvertreter-RL vorgeschriebenen Mindestschutz gewährt, von dem angerufenen Gericht eines anderen Mitgliedstaats nur dann zugunsten der lex fori mit der Begründung, dass die Vorschriften über selbständige Handelsvertreter in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats zwingenden Charakter haben, unangewendet gelassen werden kann, wenn das angerufene Gericht substantiiert feststellt, dass der Gesetzgeber des Staates dieses Gerichts es im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie für unerlässlich erachtet hat, dem Handelsvertreter in der betreffenden Rechtsordnung einen Schutz zu gewähren, der über den in der genannten Richtlinie vorgesehenen hinausgeht [...].

EuGH, Urteil vom 17.10.2013 – C-184/12 \_\_\_\_\_ 76

## Dokumentation

CISG Advisory Council Opinion No. 12, Liability of the Seller for Damages Arising out of Personal Injuries and Property Damage Caused by Goods and Services under the CISG \_\_\_\_\_ 82

# Impressum

### Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99  
herber@internationales-handelsrecht.net  
Verantwortlich für den Textteil.

### Schriftleiter

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt  
Ahlers & Vogel  
Königstr. 32, 26789 Leer  
Telefon +49 (0)491 / 45 45 229-0, Telefax +49 (0)491 / 45 45 229-99  
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

### Verlag

IHR ist ein Projekt des Verlags sellier european law publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München, Telefon +49 (0)89 / 45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89 / 45 10 84 58-9, info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net. Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt: Gesellschafter der sellier european law publishers GmbH ist: Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor.

### Anzeigen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Karina Hack, Anschrift wie Verlag (selp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2014.

### Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.  
Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.  
Druck: Friedrich Pustet, Regensburg.

### Manuskripte

Manuskriptensendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

### Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

### Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

6 Hefte jährlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print) € 132. Vorzugsabonnement (Print) für Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82. Versandkosten für Deutschland € 6, für Ausland € 18 (Standardversand. Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Die IHR-online-Angebote erfragen Sie bitte beim Verlag. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird. Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Einzelheft (Print) € 25; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

### Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

### Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

### Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395